



Antrag auf Freistellung vom Unterricht

Bitte beachten: Anträge auf Freistellung können grundsätzlich nur dann genehmigt werden, wenn Sie rechtzeitig schriftlich mindestens eine Woche im Voraus gestellt und mit einer **ausführlichen** Begründung versehen werden. (z.B. offizielle Berufung zur Wettkampfteilnahme, Termine beim Facharzt (z.B. Psychologe), Einladung zur LRS-Testung u.a. als Anlage). Beide Sorgeberechtigten müssen den Antrag unterzeichnen. **Freistellungen direkt vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nur wegen besonderer Härte genehmigt.** Bei einer Freistellung liegt die Verantwortung zur Nacharbeit versäumten Unterrichtsstoffes grundsätzlich beim Schüler bzw. bei den Eltern.

(SchPfIVO M-V) § 9 Beurlaubung vom Unterricht

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine **persönliche Härte** bedeuten würde.

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers:

Klasse:

.....

.....

Unterrichtsversäumnis:

ganztägig

stundenweise

Zeitraum:

Ausführliche Begründung: (nötigenfalls mit Anhang)

Anlagen:

ärztlicher Beleg

oder

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Sorgeberechtigten